

## **Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)**

**Stand: 24.5.24**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 Stellung nehmen zu können. Allerdings möchten wir unser Unverständnis über die überaus kurzfristige Beteiligung der Verbände bei einem mit 240 Seiten sehr umfangreichen Gesetzesvorhaben zum Ausdruck bringen. Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist war eine detaillierte Auseinandersetzung mit den im Entwurf vorgesehenen umfangreichen Steuerrechtsänderungen nur eingeschränkt möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende Anmerkungen nachzureichen.

### **I. Vorbemerkungen**

Die Steuerpolitik ist nicht zuletzt angesichts der sich ändernden globalen Rahmenbedingungen mehr denn je gefordert, die Standortqualität für die Unternehmen in Deutschland zu verbessern. Die bisher in dieser Legislaturperiode umgesetzten Maßnahmen bleiben weit hinter den Anforderungen zurück, die auch aufgrund der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage an die Bundesregierung zu stellen sind. Die **Wirtschaft braucht dringend strukturelle Vereinfachungen und Entlastungen insbesondere im Bereich der Unternehmensbesteuerung**, um tatsächlich wirksame Impulse für mehr Investitionen und weiteres Wachstum zu setzen. Nicht zuletzt wegen der stark zunehmenden Herausforderungen, mit denen die Unternehmen der Automobilindustrie im Zuge der Transformation weltweit konfrontiert sind, halten wir weitere substanzielle Schritte zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für zwingend geboten. Hierzu zählen insbesondere eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, eine weitere Verbesserung von Abschreibungsbedingungen und die Flexibilisierung der Verlustverrechnung sowie die Einführung der Investitionsprämie, um Investitionen in den Klimaschutz und die Digitalisierung zu fördern. Zudem sind dringend steuerliche Vereinfachungen und Maßnahmen zum Bürokratieabbau notwendig, um die Wirtschaft von den überbordenden Compliance-Pflichten zu entlasten. Dieser Reformbedarf sollte auch bei den weiteren Beratungen über das JStG 2024 Berücksichtigung finden.

### **II. Spezifische Anmerkungen zum JStG 2024 (Entwurf)**

Aus Sicht der Automobilindustrie möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

#### **1. Änderungen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 UStG)**

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt werden:

*„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und*

- a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet,*
- b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, oder*
- c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.*

Die vorgesehene Änderung von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG führt in der Unternehmenspraxis zu erheblichen prozessualen Änderungen, die mannigfaltige Anpassungen von

System- und Buchungslogiken zur Folge haben. Zu den damit einhergehenden administrativen Belastungen zählen unter anderem:

- Implementierung von Prozessen zur Identifizierung und laufenden Pflege von Stammdaten (zur Identifizierung von Geschäftspartnern, die die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnen)
- Implementierung von neuen Buchungslogiken, die den Vorsteuerabzug bei Rechnungen von Unternehmen, die die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, erst nach Zahlung vornehmen (Eingriff in SAP-Logiken bzw. in diverse Vorkonten)
- Abfrage aller Geschäftspartner für Fälle des Gutschriftverfahrens
- Anpassung von Rechnungstemplates im Gutschriftverfahren

Die Umsetzung dieser Maßnahmen beansprucht Kapazitäten, die derzeit bei vielen Unternehmen durch die Implementierung der elektronischen Rechnung im Zusammenhang mit dem Wachstumschancengesetz gebunden sind. Daher regen wir an, die **Änderung erst zum 01.01.2027** vorzunehmen oder **hilfswise einen großzügigen Nichtbeanstandungszeitraum** zu implementieren.

Ferner sollte gesetzlich geregelt werden, dass die **Rechtsfolgen** (Vorsteuerabzug erst nach Zahlung bei Leistungsbezug von einem Unternehmer, der nach vereinnahmten Entgelten (siehe § 20 UStG) berechnet) **nur dann eintreten, wenn der leistende Unternehmer dies durch die Angabe gem. § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG-E kenntlich gemacht hat**. Diese Ergänzung ist u. E. erforderlich, um zu gewährleisten, dass eine fehlende Angabe durch den leistenden Unternehmer nicht zu Lasten des Vorsteuerabzugs des gutgläubigen Leistungsempfängers geht.

Des Weiteren sieht der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vor, dass die gesetzlichen Pflichtangaben in einer Rechnung ergänzt werden müssen. Zukünftig muss ein Unternehmer, wenn er die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, ab 01.01.2026 eine entsprechende Angabe in der Rechnung vornehmen. Wir weisen darauf hin, dass unserer Auffassung nach das neue Merkmal (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG-E) bei der Erweiterung der CEN 16931 berücksichtigt werden muss.

## 2. Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)

Wir begrüßen eine gesetzgeberische Regelung der lohnsteuerlichen Behandlung von Mobilitätsbudgets mit dem Ziel, eine administrativ einfache Abwicklung zu ermöglichen. Jedoch hat insbesondere die Beschränkung des Mobilitätsbudgets auf 2.400 Euro brutto pro Kalenderjahr zur Folge, dass die unternehmerische Flexibilität bei der Nutzung dieses Instruments nicht im grundsätzlich möglichen Maße ausgeschöpft wird. Wir regen daher eine Anhebung der Wertgrenze an, damit die Unternehmen einem breiten Kreis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern attraktive und flexible Mobilitätsleistungen anbieten können.

Des Weiteren sind folgende Aspekte aus unserer Sicht klarstellungsbedürftig:

- Definition „kurzfristig“: Es bedarf dringend einer Legaldefinition, was „kurzfristig“ konkret bedeutet im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen aus einem Mobilitätsbudget. Diese Klarstellung soll der einfachen Feststellung dienen, welche Leistungen unter das Mobilitätsbudget fallen und damit mit 25 Prozent pauschal versteuert werden dürfen.
- Zeitpunkt der Lohnversteuerung: Erfolgt diese bei Ausgabe bzw. Zuteilung des Budgets (monatlich/quartalsweise/jährlich, je nach Ausgestaltung) oder erst bei Inanspruchnahme der Leistungen?

- Übertragbarkeit: Ist ein am Kalenderjahresende verbleibendes Budget auf das Folgejahr übertragbar?
- Frage zu Beispielsfall: Beschäftigte ab einem festgelegten „Managerial Grade“ haben z. T. einen vertraglichen Anspruch auf die Überlassung eines Firmenwagens (mit Referenzleasingrate, die der Arbeitgeber übernimmt). Liegt ein Mobilitätsbudget i.S.d. neuen Regelung vor, wenn der Betrag der Referenzleasingrate mit dem gewählten Fahrzeug nicht vollständig ausgeschöpft wird und der verbleibende Betrag stattdessen als Mobilitätsbudget gewährt werden soll?

### 3. Elektronischer Datenaustausch mit Finanzbehörden (§ 87a AO)

Bezüglich des Inhalts und der Reichweite dieser Regelung besteht u. E. Klarstellungsbedarf:

- Wird damit zukünftig jeglicher Austausch von Informationen mit dem Finanzamt per E-Mail ausgeschlossen?
- Inwieweit kann das Finanzamt einen Datenaustausch per E-Mail dennoch zulassen?

### 4. Änderungen im Umwandlungssteuergesetz: Einführung einer Abgabefrist von 14 Monaten für die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft bei Verschmelzung (§§ 3 Abs. 2a, 11 UmwStG-E)

Nach aktueller Rechtslage muss bei einer Verschmelzung der Antrag auf Buchwertfortführung bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft erfolgen. Eine explizite Abgabefrist für die steuerliche Schlussbilanz ist im UmwStG nicht vorgesehen, in der Regel entspricht sie der Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung (§ 149 AO).

Würde jedoch wie im Entwurf vorgesehen eine starre, eigenständige Abgabefrist in § 3 UmwStG für die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft eingeführt, entstünden zwei separate Abgabefristen, die nicht immer im Gleichlauf stünden. Die steuerliche Schlussbilanz wäre womöglich bereits vor Abgabe der Steuererklärung einzureichen, was den Steuerpflichtigen vor administrative Herausforderungen stellen kann (siehe aktuelle Fristenverlängerungen § 149 AO). Zudem könnte ein Überschreiten der neu eingeführten Frist zur Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven führen und ggf. existenzgefährdend hohe Besteuerungskosten für das Unternehmen auslösen. Dies käme einer deutlichen Verschärfung der Vorschrift gleich und würde in der Konsequenz wirtschaftlich sinnvolle Restrukturierungsmaßnahmen behindern.

Wir bitten daher die geplante Regelung in § 3 Abs. 2a UmwStG-E erneut zu prüfen, um insbesondere unverhältnismäßige Folgewirkungen für die Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Für Rückfragen und einen weitergehenden Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Herausgeber      Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)  
Behrenstraße 35, 10117 Berlin  
Besucheradresse:  
Markgrafenstraße 43, 10117 Berlin  
[www.vda.de](http://www.vda.de)

Registrierter Interessenvertreter R001243

Copyright      Verband der Automobilindustrie e.V.